SPD-Fraktion im Kreistag des Kreises Gütersloh

Herzebrocker Str. 140 33334 Gütersloh Telefon: 05241 85-1026 Fax: 05241 85-31051 E-Mail: spd@gt-net.de

An die Vorsitzende
des Kreisausschusses
und des Kreistags
Frau Landrätin Ina Laukötter

Kreishaus

- per E-Mail -

20.11.2025

Anfrage zur Sitzung Kreisausschusses am 24.11.2025 und des Kreistags vom 1.12.2025 zur Drucksache 6530 „Rechtsänderungen bei der Unterschwellenvergabe ab dem 01.01.2026

Sehr geehrte Frau Landrätin Laukötter,

entgegen der ursprünglichen Aussage der Kreisverwaltung, einen Satzungsentwurf vorzulegen, wird vorgeschlagen, dass der Kreistag beschließt, auf den Erlass einer Vergabesatzung zu verzichten.

Für Vergaben im Unterschwellenbereich **(Bauleistungen bis 5.404.000 €** netto, Liefer- und Dienst-leistungen bis 216.000 € netto, soziale und andere besondere Dienstleistungen bis 750.000 € netto) stehen grundsätzlich folgende Verfahrensarten zur Verfügung:

Direktauftrag
Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
Offenes Verfahren
Nicht offenes Verfahren
Wettbewerblicher Dialog
Innovationspartnerschaft

Die Landesregierung betont den Bürokratieabbau durch die Neuregelung. Vor dem Hintergrund gängiger Compliance-Standards, die bisher u.a. durch die Vergaberegeln im kommunalen Bereich gesetzt waren, ergeben sich sowohl für Beschäftigte als auch für den Steuerzahler Risiken.

Vor diesem Hintergrund bittet die SPD-Kreistagsfraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. a) Wer entscheidet innerhalb der Kreisverwaltung zukünftig, welche Verfahrensart gewählt wird, wenn keine Vergabesatzung erlassen ist?
 b) Kann die Landrätin in einer Dienstanweisung vorgeben, dass ab bestimmter Wertgrenzen, z.B. keine Direktvergaben zulässig sind, wenn keine Vergabesatzung erlassen wird?
 c) Kann der Kreisausschuss oder der Kreistag generell oder im Einzelfall vorgeben, dass ab bestimmter Wertgrenzen zum Beispiel keine Direktvergaben vorzunehmen sind und öffentlich auszuschreiben ist, ohne dass vorher eine Vergabesatzung erlassen wird?

2. a) Welche Folgen hat die Vorgabe des § 75a Abs. 2 GO NRW, dass Einschränkungen nur durch Satzung möglich sind, für die Verbindlichkeit interner Regelungen?
 b) Welche Maßnahmen werden getroffen, um Compliance-Standards zukünftig zu sichern und willkürliche Entscheidungen zu vermeiden, ohne dass § 75a Abs. 2 GO NRW verletzt wird?

3. a) Beabsichtigt die Kreisverwaltung für Verträge, die ab 1.1.2026 geschlossen werden, allgemeine Geschäftsbedingungen zu formulieren oder sollen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Vertragspartner gelten?
 b) Kann sichergestellt werden, dass Bieter*innen nicht in jeder Kommune mit anderen Regelungen der Vertragsbedingungen rechnen müssen?

4. Wie können Vergabekriterien, z.B. Nachhaltigkeit berücksichtigt werden?

5. Welchen Inhalt hat die geplante Handreichung der Verwaltung, die in der Vorlage angekündigt wurde?

6. a) Wurde eine Risikoanalyse zur neuen Rechtslage vor Einbringung der Beschlussvorlage durchgeführt?
 b) Sind aufgrund der neuen Rechtslage Maßnahmen nach § 10 Korruptionsbekämpfungsgesetz notwendig? Diese Regelung sieht vor, dass die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen verpflichtet sind, dem Grad der jeweils gegebenen Gefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen.

7. Ist eine Evaluation bezüglich der neuen Sach- und Rechtslage seitens der Kreisverwaltung vorgesehen, z.B. wie sich die Neuregelung auf den Personalbedarf der Kreisverwaltung auswirkt?

8. Kann der Kreistag der Rechnungsprüfung den Auftrag erteilen, die Einhaltung des § 75a Abs. 1 GO NRW (Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung und Transparenz) unter den neuen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen und dem Kreistag darüber im 1. Quartal des Jahres 2027 zu berichten?

Marion Weike

Fraktionsvorsitzende